

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 55

ausgegeben am 1. März 2019

Verordnung vom 26. Februar 2019 über die Abänderung der Unfallversicherungsverordnung

Aufgrund von Art. 97 des Gesetzes vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG), LGBL 1990 Nr. 46, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 4. September 1990 über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsverordnung; UVersV), LGBL 1990 Nr. 70, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Ziff. 1 (Eintrag "Arylamine")

Aufgehoben

Anhang 1 Ziff. 1 (Einfügung folgender Einträge in alphabetischer Reihenfolge)

Acrylate

Aliphatische Amine

Aromatische Amine

Desinfektionsmittel: Alkohole,
Kresole, Aldehyde, Biguanide und
quartäre Ammoniumverbindungen

Glutaraldehyd
 Isothiazolinone
 Para-Phenylendiamin
 Synthetische Kühlschmiermittel
 Tenside

Anhang 1 Ziff. 2

2. Als arbeitsbedingte Erkrankungen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes gelten:

Erkrankungen	Arbeiten
a) Erkrankungen durch physikalische Einwirkungen:	
Hautblasen, -risse, -schrunden, -schürfungen, -schwielen	Alle Arbeiten
Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	Alle Arbeiten
Drucklähmungen der Nerven	Alle Arbeiten
Sogenannte Sehnenscheidenentzündung (Peritendinitis crepitans)	Alle Arbeiten
Erhebliche Schädigungen des Gehörs	Arbeiten im Lärm
Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	Alle Arbeiten
Erfrierungen, ausgenommen Frostbeulen	Alle Arbeiten
Sonnenbrand, Sonnenstich, Hitzschlag	Alle Arbeiten
Erkrankungen durch Ultraschall und Infrarotstrahlung	Alle Arbeiten

Erkrankungen	Arbeiten
Erkrankungen durch Vibrationen (nur radiologisch nachweisbare Einwirkungen auf Knochen und Gelenke, Einwirkungen auf den peripheren Kreislauf, Einwirkungen auf die peripheren Nerven)	Alle Arbeiten
Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	Alle Arbeiten
Erkrankungen durch nicht ionisierende Strahlen (Laser, Mikrowellen, Ultraviolett, Infrarot usw.)	Alle Arbeiten
Hypothenar-Hammer-Syndrom	Alle Arbeiten
b) Andere Erkrankungen:	
Staublungen	Arbeiten in Stäuben von Aluminium, Silikaten, Graphit, Kieselsäure, (Quarz) Hartmetallen
Erkrankungen der Atmungsorgane	Arbeiten in Stäuben von Baumwolle, Hanf, Flachs, Getreide und deren Mehle, Enzymen, Schimmelpilzen und in anderen organischen Stäuben
Hautkrebse und hiezu neigende Hautveränderungen	Alle Arbeiten mit Verbindungen, Produkten oder Rückständen von Teer, Pech, Erdpech, Mineralöl, Paraffin
Infektionskrankheiten	Arbeiten in Spitälern, Laboratorien, Versuchsanstalten und dergleichen
Durch Kontakt mit Pflanzen verursachte Krankheiten	Arbeiten im Umgang mit Pflanzen und einzelnen Pflanzenbestandteilen

Erkrankungen	Arbeiten
Durch Kontakt mit Tieren verursachte Krankheiten	Tierhaltung und Tierpflege sowie Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Abgängen zur Erkrankung Anlass geben; Ein- und Ausladen sowie Beförderung von Waren
Amöbiasis, Gelbfieber, Hepatitis A, Hepatitis E, Malaria	Beruflich bedingter Aufenthalt ausserhalb Europas
Ankylostomiasis, Cholera, Clo-norchiasis, Filariasis, Hämorrhagische Fieber, Leishmaniasis, Lepra, Onchozerciasis, Salmonellosen, Shigellosen, Schistosomiasis, Strongyloidiasis, Trachom, Trypanosomiasis	Beruflich bedingter Aufenthalt in tropischen/subtropischen Gebieten

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef